Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/27 95/10/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
80/02 Forstrecht
93 Eisenbahn

Norm

EisenbahnG 1957 §10;
ForstG 1975 §1 Abs4 lite;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 1 Abs 4 lit e ForstG 1975 stellt - anders als weitere Vorschriften, die sich (auch) auf mittelbar der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienende Einrichtungen beziehen - auf den "unmittelbaren" Betrieb einer Eisenbahn ab. Darunter ist die Verkehrsabwicklung selbst zu verstehen, während Hilfseinrichtungen (etwa Stromzuleitungen) dem mittelbaren Betrieb zuzuordnen sind (Hinweis EB E 19.12.1995, 95/05/0237).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100095.X04

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at